

Hallo liebe Leser meiner Emails zum Thema Corona.

Vor Ostern möchte ich mich noch einmal melden und aktualisierte Informationen zu Hilfsprogrammen senden.

Zuvor möchte ich aber auf etwas Umfassendes hinweisen....Angaben und Nachweise.

Trotz teilweise sehr einfachem Antragsprocedere sollte man die Belehrungen in den einzelnen Programmen nicht ignorieren, da es oft strafrechtliche Relevanz (§264 StGB) haben kann.

Die Programme verlangen immer ähnliche Angaben zur Corona-Betroffenheit und zur wirtschaftlichen Gesundheit des Unternehmens. Inwieweit, in welchem Umfang und wann gerade die wirtschaftliche Gesundheit des Unternehmens geprüft wird, bleibt noch ungeklärt. Aber deswegen sollte es nicht bei Seite gelegt werden.

Ich komme später darauf zurück.

1. 1.000 € Zuschuss für dresdner Unternehmen

Die Anträge können bis zum 31.05.2020 gestellt werden, elektronisch oder postalisch.

- Antragsteller muss im Haupterwerb tätig sein
- Es muss ein Liquiditätsengpass bestehen, der eine Folgewirkung der Corona-Pandemie ist
- Es muss erläutert werden
 - o welche wirtschaftlichen Einbußen eintreten oder bereits eingetreten sind,
 - o eine existenzbedrohende wirtschaftliche Schieflage vorherrscht oder
 - o ein Liquiditätsengpass vorliegt

2. Bürgschaftsbank und KfW

Diese beiden Institutionen fasse ich mal in einem zusammen, weil beide nur über eine Hausbank zum Einsatz kommen.

Obwohl die KfW mittlerweile nachgebessert hat und eine 100%ige Besicherung übernimmt, sind die Banken angehalten den Prüfungsprozess ganz normal durchzuführen.

Dies beinhaltet unter anderem die Prüfung des Unternehmens auf wirtschaftliche „Gesundheit“ und auf Kapitaldienstfähigkeit. Das heißt, der Antragsteller muss eine plausible Umsatz-Ertragsplanung und eine Liquiditätsplanung einreichen, ergänzt mit einer Übersicht über alle Finanzierungen und die daraus erforderlichen Kapitaldienste.

Unternehmen, die im vergangenen Jahr Verluste gemacht haben sind voraussichtlich bei der Prüfung schlechter gestellt.

Kleinstunternehmen werden wahrscheinlich Probleme haben.

PS:

- In Bayern wurden die Soforthilfen für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter gestrichen.
- Der Schnellkredit der KfW richtet sich an Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern
https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html?kfwnl=Unternehmensfinanzierung_MSB.23-03-2020.668156

3. Soforthilfeprogramm Sachsen / bis zu 9.000 € bzw. 15.000 € Zuschuss

Die Anträge können bis zum 31.05.2020 gestellt werden, elektronisch oder postalisch.

- Unternehmen bis 5 MA => **bis zu 9.000 €**
- Unternehmen bis 10 MA => **bis zu 15.000 €**
- ➔ Die zu beantragende Höhe richtet sich nach den nachweislichen, laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens.
- ➔ kann nicht zur Zahlung eines UnternehmerInnenlohns verwendet werden, sondern ausschließlich für Betriebsmittel
- ➔ Antragsteller müssen durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten sein, die eine Existenzgefährdung darstellen...
Z.B. fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen nicht aus um die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten zu zahlen. Erwerbsmäßige Kosten sind u.a. nicht Privatmieten, Lebenshaltungskosten etc.

4. SAB Soforthilfedarlehen von 5.000 € bis max. 50.000 € (bzw. 100.000 €)

Die Anträge können elektronisch oder postalisch gestellt werden.

- ➔ Die zu beantragende Höhe richtet sich nach den nachweislichen, laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens in den nächsten 4 Monaten.
- ➔ Personalkosten (auch des Unternehmers) sowie alle privaten Aufwendungen sind in diesem Programm nicht berücksichtigt.
- ➔ Mindestantragshöhe sind 5.000 €.
(Wer also in 4 Monaten weniger als 5.000 € betriebliche Kosten hat, kann keinen Antrag stellen.)
- ➔ Vorher muss geprüft werden ob eine Versicherung zahlt oder Ansprüche nach Infektionsschutzgesetz bestehen.
- ➔ Der Antragsteller muss per 31.12.19 wirtschaftlich gesund gewesen sein. Das wirft die Frage auf, wie wird das bemessen? Nur am Ergebnis per 31.12.2019?
- ➔ Nach meiner Kenntnis werden Sofortzuschüsse des Bundes/Landes hier wieder abgezogen.

5. Zuschuss bis zu 4.000 € für die Vergütung eines externen Beratungsunternehmens / BAFA

Um Unternehmen beratende Unterstützung in dieser Phase zu ermöglichen wurde bei der BAFA ein Sonderprogramm aufgelegt für Corona-Betroffene Unternehmen.

Auch hier muss der Antragsteller später nachweisen können, dass er von der Corona-Krise betroffen ist und sich vor der Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.

Hilfestellungen können zum Beispiel sein:

- Suche nach neuen Geschäftsfeldern und Alternativen um den Umsatzeinbruch zu mindern oder ganz zu verhindern
 - Umstellung der Geschäfte z.B. Digitalisierung
 - Finden von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Unternehmensliquidität
-
- ➔ Die Antragstellung erfolgt nur online.
 - ➔ Mit der Beratung kann nach Zugang einer unverbindlichen Zusage seitens der BAFA begonnen werden.
 - ➔ Die Vorauszahlung des Unternehmers beschränkt sich auf die Umsatzsteuer.

Für Fragen, beratende Unterstützung incl. Bereitstellung von diversen Tools stehe ich gern zur Verfügung.

Jetzt gibt es ja auch eine 100% Bezuschussung für Inanspruchnahme von Beratungsleistungen.

Nun noch zwei Themen.

1. Eigene Möglichkeiten zur Reduzierung des wirtschaftlichen Schadens
2. Empfehlungen zur Bereitstellung und Erarbeitung von Unterlagen in Zusammenhang mit den Antragstellungen und möglicher Prüfungen seitens der Förderstellen

**Eigene Möglichkeiten um die wirtschaftliche Belastung zu minimieren und Liquidität zu sichern:**

- Kurzarbeitergeld beantragen
- Gespräche mit Gläubigern (Banken etc.) um Tilgungs- und Zinszahlungen auszusetzen
- Gespräche mit Vermietern und Lieferanten um Stundungen und Teilzahlungen zu erwirken
- Prüfung der Versicherungen ob hier ein Ausfall versichert ist
- Prüfung von Liquiditätsunterstützung aus Gesellschafterkreisen und/oder Familie

Meine Empfehlungen zu Vorhaltung von Unterlagen

Ich empfehle allen die Anträge stellen, folgende Unterlagen (zunächst für die eigene Akte, später zum Nachweis wenn die Förderstellen prüfen) zu erarbeiten und mit aktuellem Datum abzulegen. Denn meist ist es so, dass man nach 2-5 Jahren oft nicht mehr weiß was bei Antragstellung war und es schwer fällt die Unterlagen nachträglich beizubringen.

Zugegeben es sind zunächst sehr viele, die ich aufführe. Und nicht jede Unterlage ist für jedes Programm notwendig. Aber hier der Überblick:

- Kopie gültiger Personalausweis
- Gewerbeschein
- Handelsregisterauszug (wenn eingetragen)
- De-minimis – Aufstellung bisher erhaltener Hilfen (bezogen auf die letzten 3 Jahre)
- Jahresabschluss 2018
- BWA 12-2019
- BWA 02-2020 oder zu mindestens 01-2020
- Planzahlen Umsatz/Ertrag für 2020 – ohne Corona-Krise
- Planzahlen Umsatz/Ertrag für 2020 – mit Corona-Krise
- Liquiditätsplanung 2020
- Übersicht der laufenden betrieblichen Kosten für die Monate März bis Juni
- Eine ausführliche Erläuterung (mit Zahlen und Fakten) wie sich die Corona-Krise auf das Geschäft auswirkt. Z.B.
 - o Behördliche Geschäftsschließungsanordnung
 - o massiver Umsatz- (Honorar)rückgang
 - wie viel pro Monat,
 - warum (keine Kunden, Absagen von Kunden oder Messen etc.)
 - o massiver Auftragsrückgang
 - o Lieferanten liefern nicht mehr
 - o Zahlungsausfälle / -verzögerungen
 - o Kurzarbeit im Unternehmen
 - o Krankheit im Unternehmen
- Kopie amtlicher oder öffentlicher Schreiben, die z.B. die Geschäftsausübung untersagen.
- Liste eigener Maßnahmen zur Reduzierung des wirtschaftlichen Schadens

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund.

Ralf Riedel

SAX Business Consult GmbH

Tel. 0351-4277-984

Email: r.riedel@sax-bc.de